



Inhaltsangabe:	Seite
1. Rechtsverbindlichkeit der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ in der Ortschaft Herbern	2
2. 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg für den Bereich „Nördlich der Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	5
3. Aufstellung der Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss und Beteiligung der Öffentlichkeit	7
4. 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	9
5. 21. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ in der Ortschaft Ascheberg; Aufstellungsbeschluss	11
6. Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode	13

Amtliche Bekanntmachung

Rechtsverbindlichkeit der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“

Der Rat der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 09.10.2018 die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ als Satzung aufgrund nachstehender Rechtsgrundlagen beschlossen:

§ 10 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S 2808), in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.01.2018 (GV NW S. 90) und in Verbindung mit § 81 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.03.2000 (GV NW S. 255), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.05.2014 (GV NW S. 294).

Die Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird angeordnet. Die 11. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes H 3 „Altenhamm“ wird mit dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ein Anzeigeverfahren bei der Bezirksregierung Münster ist nicht erforderlich, da der Bebauungsplan parallel zur Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt wurde.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist aus dem nachfolgenden Übersichtsplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, ersichtlich.

Inhalt der Bebauungsplanänderung ist die Neuordnung des zurzeit gewerblich genutzten Grundstückes an der Neuenhammstraße 31. Die aufstehende Gewerbehalle soll abgerissen und ein barrierefreies Mehrfamilienhaus errichtet werden.

Der Bebauungsplan einschließlich Begründung liegt ab sofort während der allgemeinen Dienststunden im Rathaus Ascheberg, Dieningstraße 7, Fachbereich Bauen und Wohnen, Zimmer O.19 (1. OG) zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise:

1. Nach § 215 Baugesetzbuch:
Unbeachtlich werden
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht werden.

2. Nach § 44 Abs. 3 und 4 Baugesetzbuch:

Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 verzeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in § 44 Abs. 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Nach § 7 Abs. 6 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Ascheberg, den 17.10.2018

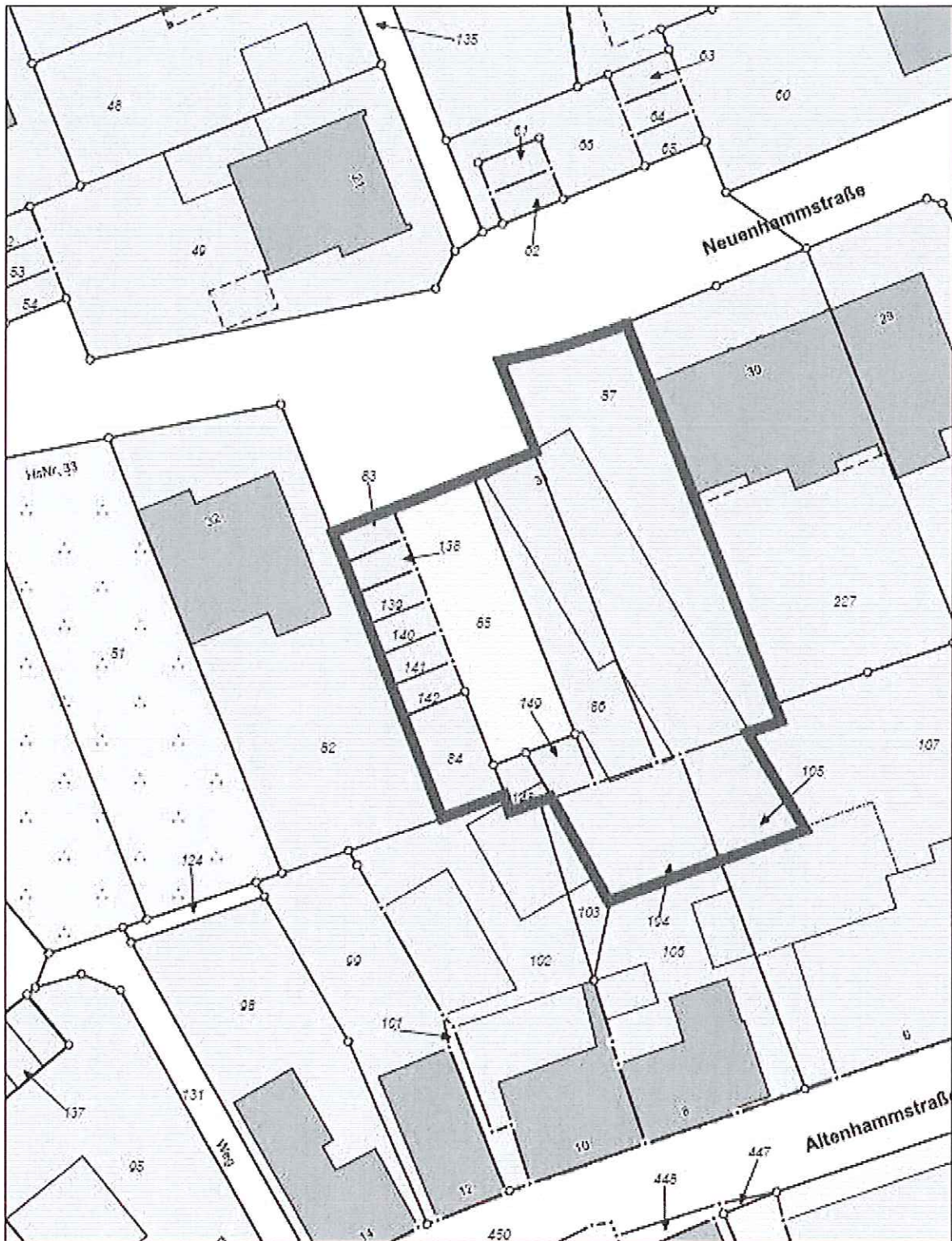
Der Bürgermeister

In Vertretung

(Sunderhaus)



Geltungsbereich der 11. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes H 3
"Altenhamm"



Amtliche Bekanntmachung

72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg im Bereich „Nördlich der Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich „Nördlich der Raiffeisenstraße – westlich und südlich der Lüdinghauser Straße“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,77 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung dieser 72. Änderung des Flächennutzungsplanes ist, die Standortverlagerung des Feuerwehrgerätehauses Ascheberg und eine gewerbliche Entwicklung bauleitplanerisch zu sichern. Zu diesem Zweck soll die im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ festgesetzte Fläche umgewandelt werden in „Gewerbliche Baufläche“, „Gemischte Baufläche“ und „Fläche für den Gemeinbedarf“ mit der Zweckbestimmung „Feuerwehr“.

Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 12.11.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG) vormittags von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13:30 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Bei der oben bezeichneten Dienststelle können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Die Vorentwurfsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse:

<http://ww1.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html?L=0>

Bekanntmachungsanordnung

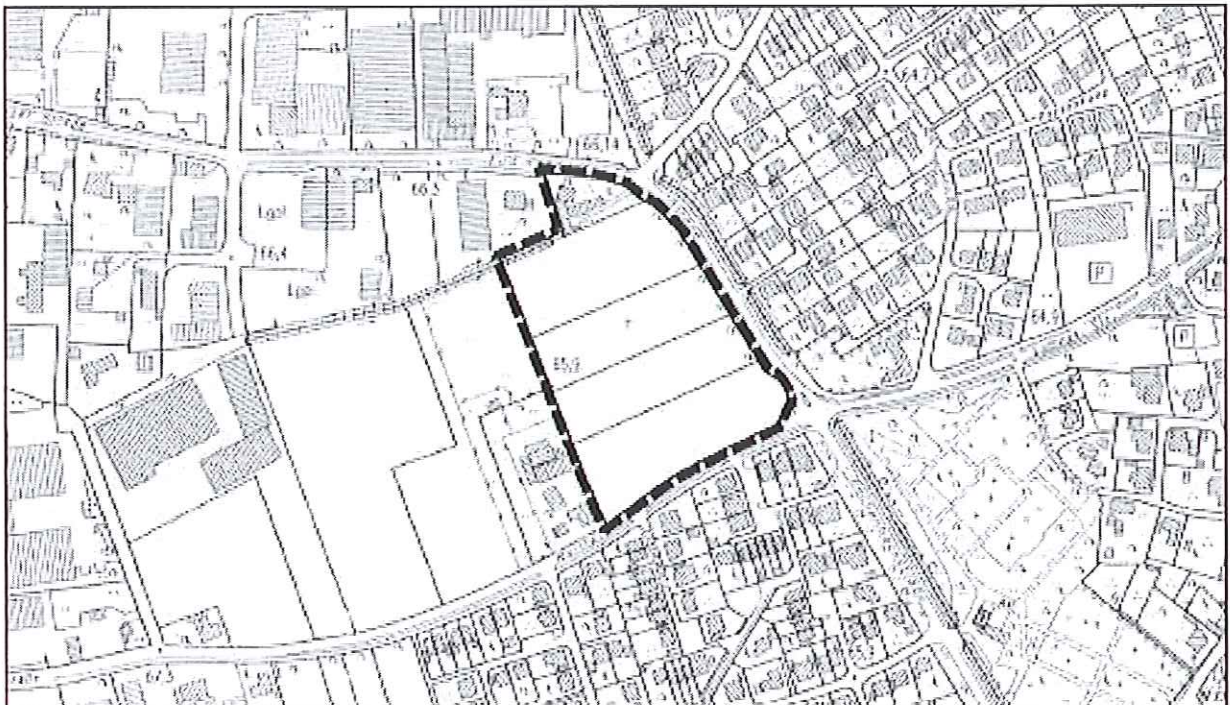
Der vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2014 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung der 72. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ascheberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ascheberg, den 17.10.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung



(Sunderhaus)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 08.05.2014 die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich des rund 2,77 Hektar Fläche umfassenden Bauleitplanes befindet sich in der Gemarkung Ascheberg, Flur 85 und umfasst die Flurstücke 455, 456, 457, 613 tlw. und 614. Die genaue Lage und Abgrenzung des Plangebietes ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

Anlass für die Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ ist, einen Teil der westlich der Lüdinghauser Straße und nördlich der Raiffeisenstraße gelegenen landwirtschaftlichen Flächen in Verbindung mit der Errichtung des neuen Feuerwehrgerätehauses an der Raiffeisenstraße als Gewerbe- und Mischgebiet zu entwickeln. Die notwendige Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB.

Zur frühzeitigen Information der Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wird

in der Zeit vom 29.10.2018 bis zum 12.11.2018 (einschließlich)

im Rathaus der Gemeinde Ascheberg, Dieningstraße 7, Zimmer O.24 (1. OG) vormittags von 8:00 bis 12:30 Uhr sowie zusätzlich dienstags von 13:30 bis 17:00 Uhr und donnerstags von 13:30 bis 16:00 Uhr Gelegenheit geboten, die Planung zu erörtern und sich hierzu zu äußern. Bei der oben bezeichneten Dienststelle können Stellungnahmen zu dem Vorentwurf schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden.

Hinweis:

Es handelt sich bei den Unterlagen um einen Vorentwurf, der – je nachdem, welche Anregungen und Bedenken aus der Öffentlichkeit und von den beteiligten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange vorgebracht werden – veränderbar ist. Änderungen können auch insbesondere dann noch im weiteren Verfahren erfolgen, wenn sich eine entsprechende Notwendigkeit aus planungskonzeptionellen oder städtebaulichen Gründen ergeben sollte.

Die Vorentwurfsunterlagen befinden sich auf der Homepage der Gemeinde Ascheberg unter folgender Adresse:

<http://ww1.ascheberg.de/bauen-wohnen/gemeindeentwicklung/tab/aktuelle-bauleitplanverfahren.html?L=0>

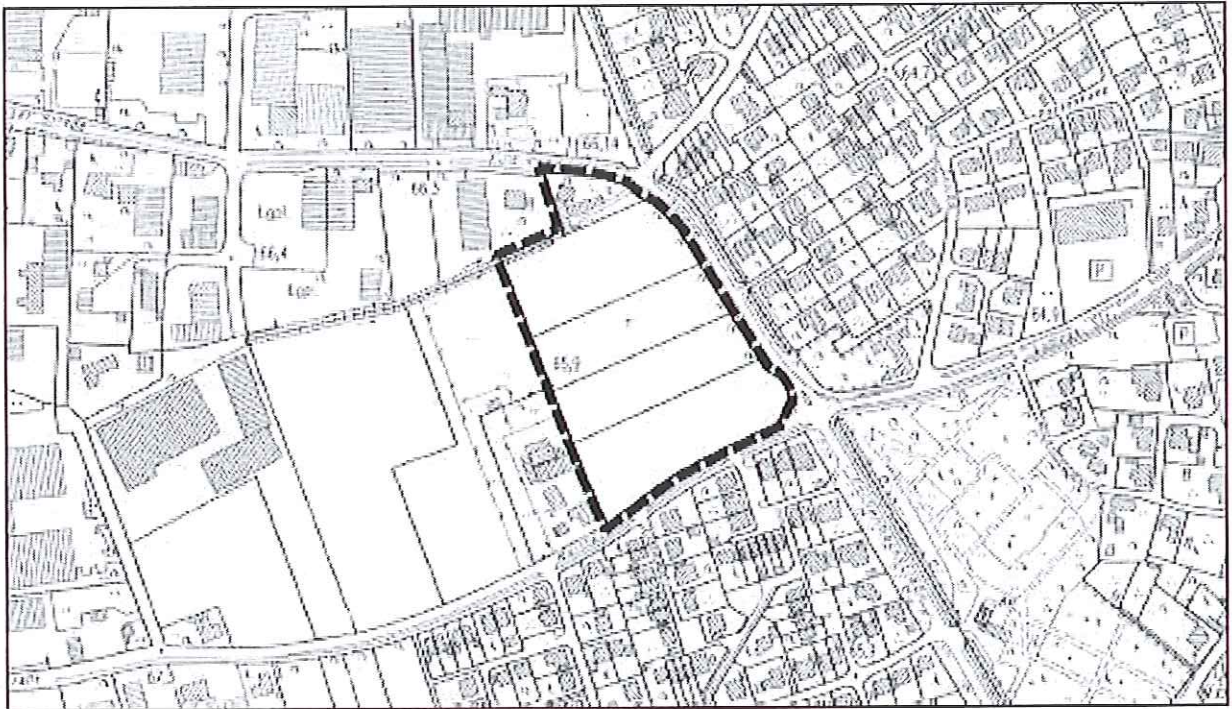
Bekanntmachungsanordnung

Der vom Bau-, Planungs- und Umweltausschuss in seiner Sitzung am 08.05.2014 gefasste Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB zur Aufstellung des Bebauungsplanes A 68 „Feuerwehrgerätehaus Ascheberg“ wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Ascheberg, den 17.10.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung

(Sunderhaus)

Abgrenzung des Geltungsbereiches:



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 5. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ beschlossen.

Die 5. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ wird im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und ohne Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, aufgestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB i.V.m. § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BauGB, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 6a Absatz 1 und § 10a Absatz 1 BauGB abgesehen wird; § 4c BauGB ist nicht anzuwenden.

Planungsanlass ist die geänderte städtebauliche Situation im östlich angrenzenden Bereich zum Bebauungsplangebiet A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“. Die Begründung zur Festsetzung der nicht überbaubaren Flächen im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ als Übergang zur offenen Landschaft ist als obsolet zu betrachten, da sich die städtebauliche Situation durch die östlich angrenzende bauplanungsrechtliche Ausweisung des Gewerbegebietes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Nord, Teil II“ und durch die Ansiedlung eines Gewerbebetriebes östlich angrenzend an den Geltungsbereich des Bebauungsplanes „A 27 Gewerbe – und Industriegebiet Wentrups Weide“ geändert hat.

Aufgrund o.g. Gründe ist die Erweiterung der überbaubaren Flächen im östlichen Randbereich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ städtebaulich sinnvoll, um auch in diesem Bereich die bauliche Nutzbarkeit der Gewerbegrundstücke zu erhöhen.

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes A 27 „Gewerbe- und Industriegebiet Wentrups Weide“ ist dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist, zu entnehmen.

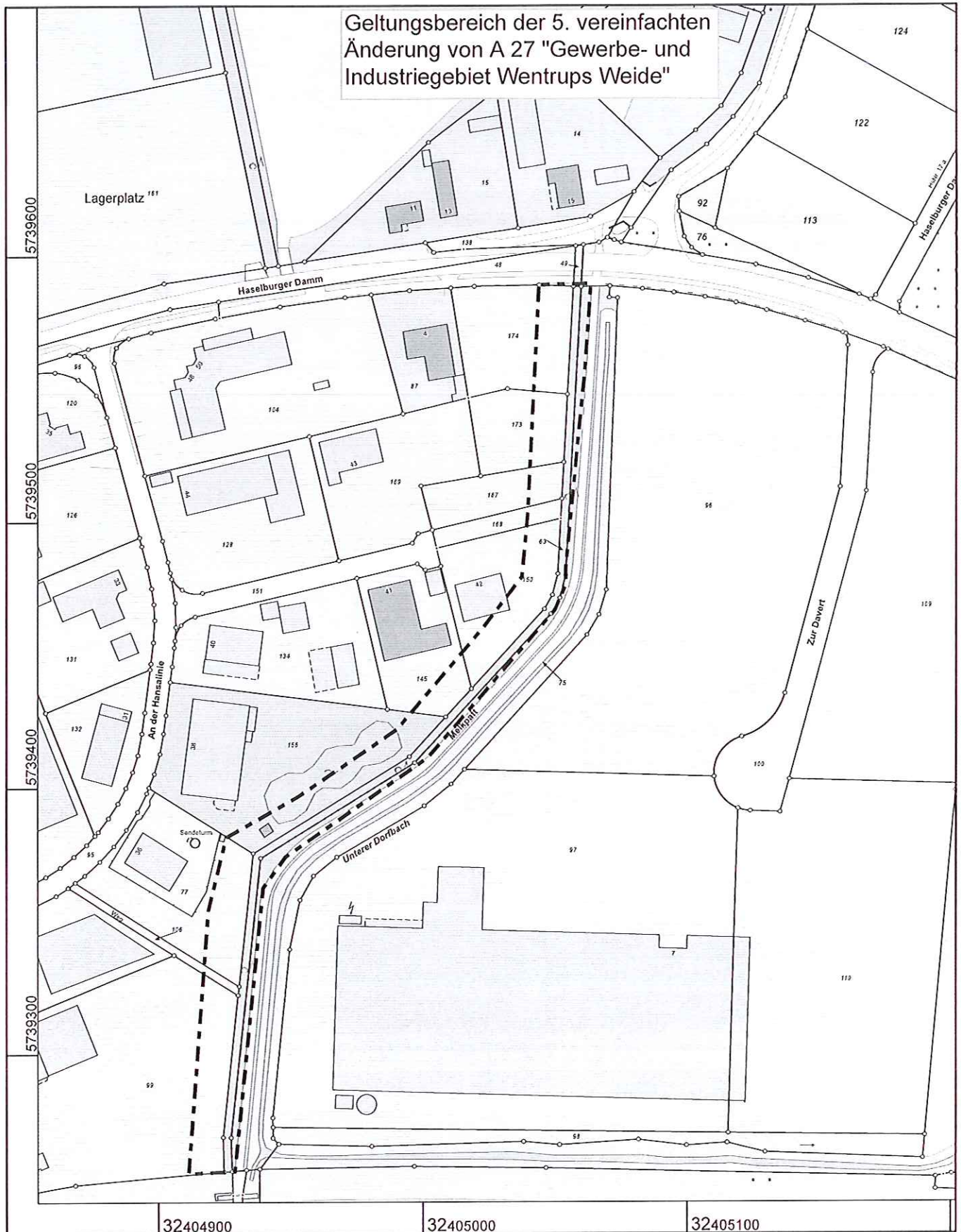
Ascheberg, den 17.10.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Sunderhaus)



Flurstück: 150
Flur: 44
Gemarkung: Ascheberg
An der Hansalinie 42, Ascheberg

Erstellt: 05.09.2018
Zeichen:



Amtliche Bekanntmachung

Aufstellung der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des Rates der Gemeinde Ascheberg hat in seiner Sitzung am 20.09.2018 den Beschluss zur Aufstellung der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ gefasst.

Da die Grundfläche des Geltungsbereiches der 21. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ eine Fläche im Sinne des § 13b BauGB i.V.m. § 13a Abs. 1 Satz 2 BauGB von weniger als 10.000 m² aufweist, wird die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im beschleunigten Verfahren gem. 13b BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB, ohne Durchführung einer frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und ohne eine frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, gem. § 4 Abs. 1 BauGB, aufgestellt.

Gem. § 13b BauGB i.V.m § 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB wird darauf hingewiesen, dass von einer Umweltprüfung nach § 2 Absatz 4 BauGB abgesehen wird.

Planungsanlass für die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ ist die städtebauliche Arrondierung des Siedlungsbereiches am östlichen Ortsrand von Ascheberg. Durch die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ soll der Geltungsbereich des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ im Bereich zwischen dem nördlich angrenzenden Standort der Kita und der Rettungswache sowie der südlich und westlich angrenzenden Wohnbebauung erweitert werden um somit die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen um diesen Bereich einer Wohnbaunutzung zuzuführen.

Im Verfahren erfolgt keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung der Planung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB. Die Öffentlichkeit hat Gelegenheit, sich in der Zeit vom **05.11.2018 bis zum 26.11.2018** innerhalb der **regulären Öffnungszeiten** des Rathauses in **Raum O.01** über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung zu unterrichten und sich zur Planung zu äußern.

Der Geltungsbereich für die 21. Änderung des Bebauungsplanes A 3 „Ascheberger Feld“ ergibt sich aus dem Lageplan, der Bestandteil dieser Bekanntmachung ist.

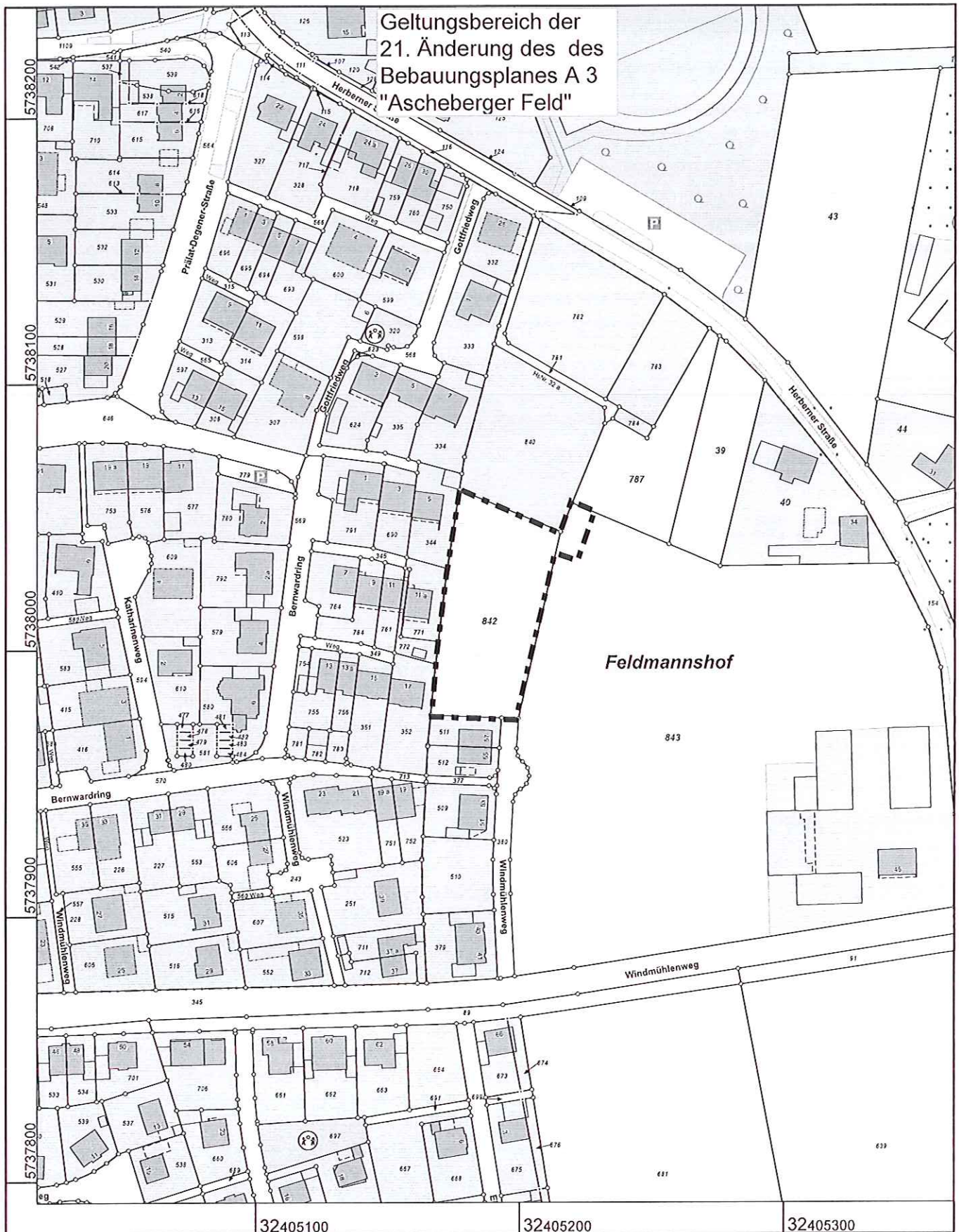
Ascheberg, den 17.10.2018
Der Bürgermeister
In Vertretung


(Sunderhaus)



Flurstück: 842
Flur: 63
Gemarkung: Ascheberg
Windmühlenweg, Ascheberg

Erstellt: 05.09.2018
Zeichen:



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

-Verbandsschau des Wasser- und Bodenverbandes Albersloh-Rinkerode-

Nach § 6 Abs. 1 der Verbandssatzung sind die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer und Anlagen von den vom Verband Beauftragten (Schaubeauftragten) einmal jährlich zu schauen (Verbandsschau).

Die Verbandsschau findet in diesem Jahr statt:

am Montag, 12. November 2018,

**Uhrzeit und Treffpunkt: 09.00 Uhr in der Gaststätte Geschermann,
Bahnhofstraße 21, 48324 Sendenhorst-Albersloh.**

Die Eigentümer und Anlieger der Gewässer, die zur Benutzung der Gewässer Berechtigten sowie die Fischereiberechtigten können gemäß § 95 Abs. 2 LWG an der Verbandsschau teilnehmen.

Sendenhorst, den 12. Oktober 2018

Der Vorstandsvorsteher